

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Obrigheim vom 24. Juli 2014, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung am 18. März 2016, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

– Gebührenverzeichnis –

Nr. Amtshandlung / Gebührenbestand	Gebühr Euro
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) je Bestattung	60 Euro
1.2 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 Euro
1.3 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1 Einzelfall	20 Euro
1.3.2 Befristete Zulassung	90 Euro
1.4 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50 Euro
1.5 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	50 Euro
1.6 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 Euro

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	
2.1.1.1 in einem Einfachgrab	410 Euro
2.1.1.2 in einem Tiefgrab	500 Euro
2.1.2 von Personen unter 6 Jahren	260 Euro
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten / Urnen	200 Euro
2.1.4 ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für die Durchführung der Trauerfeier und Bestattung von	290 Euro
2.1.5 ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen von je	240 Euro
an Sonn- und Feiertagen von je	240 Euro

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1 regelmäßig	200 Euro
2.2.2 ein Zuschlag zu 2.2.1 für die Durchführung der Trauerfeier und Bestattung von	280 Euro
2.2.3 ein Zuschlag zu 2.2.1. für die Durchführung der feierlichen Urnenbeisetzung an der Grabstätte	200 Euro
2.2.4 ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.3 für Beisetzungen an Samstagen von je	240 Euro
an Sonn- und Feiertagen von je	240 Euro

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1 in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften:	
2.3.1.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	750 Euro
2.3.1.2 für Personen unter 6 Jahren	300 Euro
2.3.1.3 für eine Urne	600 Euro
2.3.2 in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften ein Zuschlag für die Verlegung von Trittplatten	
2.3.2.1 zu den Gebühren zu Ziffer 2.3.1.1 von	380 Euro
2.3.2.2 zu den Gebühren zu Ziffer 2.3.1.3 von	240 Euro

2.4.1 Überlassung eines Platzes im anonymen Grabfeld	700 Euro
--	----------

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5.1 in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften:	
2.5.1.1 für ein einstelliges Wahlgrab (zwei Belegungen übereinander)	1.200 Euro
2.5.1.2 für ein zweistelliges Wahlgrab	1.800 Euro
2.5.1.3 für ein Urnenwahlgrab	750 Euro
2.5.1.5 Überlassung eines Platzes in einem Rasenurnengrabfeld	960 Euro

2.5.2 in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften ein Zuschlag für die Verlegung von Trittplatten	
2.5.2.1 zu den Gebühren zu Ziffer 2.5.1.1 von	380 Euro
2.5.2.2 zu den Gebühren zu Ziffer 2.5.1.2 von	380 Euro
2.5.2.3 zu den Gebühren zu Ziffer 2.5.1.3 von	240 Euro
2.5.3 Verlängerung eines Wahlgrabes	
2.5.3.1 durch Zubettung	1/300 der jeweiligen Wahlgrabgebühr je Monat der Verlängerung
2.5.3.2 fünfjährige Verlängerung eines abgelaufenen Nutzungsrechtes	60/300 der jeweiligen Wahlgrabgebühr
2.6 Sonstige Leistungen	
2.6.1 Benutzung der Leichenhalle	
2.6.1.1 bei einer Benutzung bis zu vier Tagen pauschal	280 Euro
2.6.1.2 für jeden weiteren angefangenen Tag	70 Euro
2.6.2 Gestellung von Sargträgern je Träger	55 Euro
2.6.3 Durchführung der Trauerfeier ohne Bestattung	280 Euro
2.6.4 Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen pauschal pro Umbettung oder Tieferlegung	
2.6.4.1 bei einer Liegezeit von bis zu 10 Jahren	
2.6.4.1.1 bei Personen über 6 Jahren	1.675 Euro
2.6.4.1.2 bei Personen unter 6 Jahren	550 Euro
2.6.4.2 bei einer Liegezeit von 10-20 Jahren	
2.6.4.2.1 bei Personen über 6 Jahren	1.075 Euro
2.6.4.2.2 bei Personen unter 6 Jahren	420 Euro
2.6.4.3 bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	575 Euro
2.6.5 Umbetten von Urnen	215 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 26. November 2020

A. Walter
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

**Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt
Nr. 49 vom 03. Dezember 2020**

Obrigheim, den 03. Dezember 2020

Achim Walter